Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

BMASGPK-Gesundheit - III/B/16 (Tierärztliches Berufsrecht, Tiergesundheits- und Tierschutzrecht sowie weitere rechtliche Angelegenheiten im Veterinärwesen)

[redacted]

[redacted]

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an post@sozialministerium.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.856.315

Erlass zur Kostentragung für Reinigung und Desinfektionsmaßnahmen

Sehr geehrte Frau Landeshauptfrau, sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Aufgrund mehrerer diesbezüglicher Nachfragen erlaubt sich das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Folgendes festzustellen:

Gemäß § 66 Abs. 1 Z 7 TGG 2024 trägt der Bund die Kosten der Reinigung und Desinfektion im Rahmen einer Seuchenbekämpfung. Demgegenüber trägt der Unternehmer bzw. die Unternehmerin gemäß § 66 Abs. 3 Z 7 TGG 2024 jene Kosten für jene Tätigkeiten, die im Rahmen der ordentlichen Bewirtschaftung des Betriebes (…) erforderlich sind.

In diesem Zusammenhang ist auf Art. 10 der Verordnung (EU) 2016/429 hinzuweisen, wonach der Unternehmer bzw. die Unternehmerin unter anderem für eine gute Tierhaltungspraxis verantwortlich ist und geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren sowie regelmäßig Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen zu treffen hat. Diese Bestimmung ist unabhängig von einem Seuchengeschehen und daher als Teil der ordentlichen Bewirtschaftung des Betriebes zu verstehen. Zudem hat der Unternehmer bzw. die Unternehmerin gemäß § 17 Abs. 6 TGG 2024 die Betriebsanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände in einem guten Erhaltungszustand zu halten, diese laufend zu warten und Instand zu halten und dafür zu sorgen, dass

Gewähr für die Einhaltung guter Hygienebedingungen gegeben ist und Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen leicht durchführbar sind.

Im Rahmen eines Seuchenausbruches ist daher zwischen Maßnahmen der ordentlichen Bewirtschaftung des Betriebes (auf Kosten des Unternehmers bzw. der Unternehmerin) sowie darüberhinausgehende Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen (auf Kosten des Bundes) zu unterscheiden.

In diesem Zusammenhang ist zwischen der Grundreinigung und der eigentlichen Reinigung und Desinfektion aus Anlass des Seuchenausbruches zu unterscheiden:

Grundreinigung:

Die Herstellung eines Zustandes aller potentiell kontaminierten Räumlichkeiten des Betriebes, welcher die Durchführung der Desinfektion erlaubt, ist als Teil der ordentlichen Bewirtschaftung des Betriebes durch den Unternehmer bzw. die Unternehmerin anzusehen.

Darunter wird das Entfernen grober Verunreinigungen wie Einstreu, Kot, Verkrustungen, Staub u. Ä. durch den Betriebsinhaber verstanden (so wie beispielsweise im Routinebetrieb auch beim „Raus-Rein-Verfahren“ angewendet).

Weiters sind Gerätschaften und gelagerte Gegenstände (inkl. offen gelagerte Futtermittel) wegzuräumen bzw. für die seuchensichere Entsorgung vorzubereiten. Zudem sind die Räumlichkeiten in einen Zustand zu bringen, in dem die im Regelbetrieb durchzuführende Reinigung und Desinfektion (nach den rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Art. 10 AHL, des § 17 Abs. 6 TGG 2024 oder der Geflügelhygieneverordnung 2007) lege artis durchgeführt werden kann (teilweise oder gänzliche Demontage von Verbauungen oder Gerätschaften).

Um eine Streuung des Erregers zu verhindern, haben diese Tätigkeiten auf von einer zu bekämpfenden Tierseuche betroffenen Betrieben ausschließlich in Absprache mit und unter Aufsicht der lokalen Veterinärbehörde zu erfolgen.

Ziel der durch den Betriebsinhaber beizubringenden Grundreinigung ist die **Herstellung eines grobgereinigten („besenreinen“) Zustandes** aller Räumlichkeiten, für welche die Veterinärbehörde die Notwendigkeit der Durchführung einer Reinigung und Desinfektion festgestellt hat.

Festgehalten wird, dass die fachliche Abnahme der korrekten Durchführung der Grundreinigung durch die Veterinärbehörde zu erfolgen hat.

Für die bisher beschriebenen Tätigkeiten der Grundreinigung besteht, da es sich um Tätigkeiten im Rahmen der ordentlichen Bewirtschaftung des Betriebes handelt, kein Anspruch auf Kostentragung durch den Bund. Dies gilt unabhängig davon, ob dies in Eigenleistung erfolgt oder Dritte durch den Unternehmer bzw. die Unternehmerin beauftragt wurden.

Reinigung und Desinfektion:

Nach erfolgter Grundreinigung wird eine Reinigung und Desinfektion aller allfällig kontaminierter Räumlichkeiten und Gegenstände durchgeführt. Die hierfür anfallenden Personal- und Materialkosten trägt gemäß § 66 Abs. 1 Z 7 TGG 2024 der Bund.

Allfällige Unterstützungsleistungen des Unternehmers bzw. der Unternehmerin bei der Reinigung und Desinfektion sind im Rahmen der Mitwirkungspflicht gemäß § 16 TGG 2024 nicht durch den Bund ersatzfähig.

Festgehalten wird, dass die fachliche Abnahme der korrekten Durchführung der Reinigung und Desinfektion durch die Veterinärbehörde zu erfolgen hat.

Dieser Erlass gilt unbeschadet von abweichenden Weisungen der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Einzelfall.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 23. Oktober 2025
Für die Bundesministerin:
[redacted]

Beilage/n: Beilagen